

Fischereiverband Oberbayern e.V.



B E I T R A G S O R D N U N G

vom 07.04.1990, geändert am 17.03.2001,
geändert am 16.03.2002, geändert am 11.04.2015
geändert am 22.09.2021, geändert am 15.04.2023
geändert am 8.4.2024, geändert am 5.4.2025

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Finanzierung seines Haushalts und der an die etwaigen Dachorganisationen auf Landes- und Bundesebene zu leistenden Zahlungen erhebt der Fischereiverband Oberbayern e. V. (FVO) von seinen Mitgliedern nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Für Ihre Berechnung und Erhebung ist das Kalenderjahr maßgebend.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind eine in Geld zu leistende Bringschuld.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

§ 2 Zielsetzung

Die Bemessung der Mitgliedsbeiträge (Beiträge) hat sachgerecht und nach ausgewogenen Kriterien zu erfolgen. Eine übermäßige Belastung einzelner Mitglieder ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu vermeiden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der FVO hat ordentliche und mittelbare Mitglieder (§ 4 der Satzung).
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die dem FVO unmittelbar angehörenden
 1. Organisationen der Angelfischer,
 2. die oberbayerischen Berufsfischer- und Seenbesitzer,
 3. die oberbayerischen Forellenzüchter, Teichwirte und Karpfenzüchter,
 4. die Fischerinnungen und Fischereigenossenschaften
 5. die Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen, die keiner der unter Nrn. 1-5 genannten Gruppierungen angehören).
- (3) Mittelbare Mitglieder sind alle Personen, die Mitglieder in einer der unter Nrn. 1 und 4 genannten ordentlichen Mitglieder sind.

§ 4 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung.

Fischereiverband Oberbayern e.V.



§ 5 Beitragsbemessungsgrundlagen für Organisationen der Angelfischer

(1) Jahresbeitrag

Für jedes einer Organisation angehörende Mitglied (mittelbare Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 1)	7,70 €
beträgt der Jahresbeitrag	7,70 €
für Jugendmitglieder (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)	6,70 €

Mittelbare Mitglieder in diesem Sinne sind die ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder der Organisationen, sowie die Ehrenmitglieder.

(2) Zusätzlich zum Beitrag für mittelbare Mitglieder wird der Beitrag für den Landesfischereiverband Bayern e.V. fällig. Dieser beträgt derzeit 9,30 EUR.

	Jugendmitglieder	Erwachsenenmitglieder
Jahresbeitrag FVO	6,70 €	7,70 €
Abgabe LFV Bayern	9,30 €	9,30 €
Gesamt:	16,00 €	17,00 €

(3) Grundlage für die Bemessung der Mitgliedsbeiträge ist der Datenbestand der dem Verband gemeldeten bzw. in der Datenbank eingepflegten Mitgliedsbestände zum 30. Januar des laufenden Jahres. Sofern die Organisation diese Datenbank nicht nutzt oder keine Datenbestände meldet, hat diese spätestens bis 1 Februar eines jeden Jahres, die Anzahl der ihr angehörenden mittelbaren Mitglieder zu melden.

(4) Der Jahresbeitrag zur Förderung der Jugend sowie Fischerei beträgt 30,00 EUR pro Organisation.

§ 6 Beitragsbemessungsgrundlage für die oberbayerischen Berufsfischer, Seenbesitzer, Forellenzüchter, Teichwirte und Karpfenzüchter

Die oberbayerischen Berufsfischer und Seenbesitzer, Forellenzüchter, Teichwirte und Karpfenzüchter entrichten je Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied gem. § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 3) einen Jahresbeitrag in Höhe von

Jahresbeitrag FVO	11,50 €
Abgabe LFV Bayern	18,50 €
Gesamt:	30,00 €

Fischereiverband Oberbayern e.V.



-2-

§ 7 Beitragsbemessungsgrundlagen für Fischerinnungen und Fischereigenossenschaften

Fischerinnungen und Fischereigenossenschaften entrichten für jedes ihnen angehörende Innungsmitglied / jeden beteiligten Genossen (mittelbares Mitglied gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4) einen Jahresbeitrag in Höhe von

Jahresbeitrag FVO	11,50 €
Abgabe LFV Bayern	18,50 €
Gesamt:	30,00 €

Innungen und Genossenschaften geben dem FVO bis spätestens 1. Februar eines jeden Jahres die Anzahl der mittelbaren Mitglieder bekannt.

§ 8 Beitragsbemessungsgrundlage für Einzelmitglieder

(1) Der Jahresbeitrag bei Einzelmitgliedschaft (ordentliches Mitglied gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5) beträgt für

- a) natürliche Personen

Jahresbeitrag FVO	50,70 €
Abgabe LFV Bayern	9,30 €
Aufnahmegerühr FVO	300 € /einmalig
Gesamt:	60,00 €

- b) juristische Personen, Personenvereinigungen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen

Jahresbeitrag FVO	160,00 EUR
Abgabe LFV Bayern	150,70 €
	9,30 €
Gesamt:	160 €

(2) Die Mitglieder gem. § 8 der Beitragsordnung sind von der Rechtsschutzversicherung des Dachverbandes ausgenommen und können diese bzw. deren Leistungen nicht in Anspruch nehmen.

§ 9 Änderung der Beiträge des Dachverbandes

Ändert der Dachverband (LFV Bayern) durch rechtskräftige und bindende Beschlüsse des zuständigen Organs seine Beiträge/Abgaben, so sind diese Änderungen automatisch in den § 5 – 8 dieser Beitragsordnung anzupassen und entfalten sofortige Wirkung gegenüber den entsprechenden Mitgliedern.

Fischereiverband Oberbayern e.V.



-3-

§ 10 Rechnungsstellung

Die zu entrichtenden Beiträge stellt die Geschäftsstelle des FVO den Beitragspflichtigen (gem. § 4) alljährlich, spätestens bis zum 15. März des Beitragsjahres, (§ 1 Abs. 2) in Rechnung.

§ 11 Änderung der Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres

Die Beitragsschuld ist auf Ersuchen nachträglich zu berichtigen, wenn sie sich im Laufe eines Kalenderjahres um mindestens 10 % verändert.

§ 12 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungsstellung im ersten Quartal des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 13 Mahnverfahren

- (1) Wird der geschuldete Mitgliedsbeitrag nicht zeitgerecht entrichtet, so mahnt die Geschäftsstelle des FVO den ausstehenden Betrag an. Mündliche oder fernmündliche Mahnungen sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die zweite Mahnung bedarf der Schriftform und ist zuzustellen. Für sie werden die üblichen Mahnkosten, sowie die banküblichen Verzugszinsen für Kontokorrentkredite, mindestens 4% p.a., ab 1. April des laufenden Kalenderjahres erhoben.
- (3) Bei Verzug oder bei Rückgabe von Lastschrifteinzügen können anfallende Gebühren weiterberechnet werden.
- (4) Ist das Mahnverfahren erfolglos, so berichtet das Präsidium dem Hauptausschuss, der über die mögliche Einleitung des Ausschlussverfahrens (§ 8 Abs. 2 der Satzung) entscheidet.

§ 14 Stundungsverfahren

Über Anträge des Beitragspflichtigen auf Stundung der Beitragsschuld unterrichtet das Präsidium den Hauptausschuss.

§ 15 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 5.4.2025 nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 6, Nr. 5 der Satzung) in Kraft und entfaltet Wirkung gemäß Beschluss zum 01.01.2026.

-3-